

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 12. August 1948

Nr. 32

Lebensmittelversorgung

Für die Zeit vom 10. bis 20. August 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	Abschnitte		
			TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	1000	3	203	303	603
0-3 J.	500	4	204	304	604
3-6 J.	je 1000	3 u. x	203 u. 204	303 u. 304	603 u. 604
über 6 J.	1500	3	203	303	603
über 6 J.	1000	4	204	304	604
über 6 J.	500	5	205	305	605

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie
Schwerarbeiter 2. Kategorie

Schwerarbeiter 3. Kategorie

Werdende und stillende Mütter

250 g auf Abschnitt 163
500 g auf Abschnitt 263 und
250 g auf Abschnitt 264
1000 g auf Abschnitt 363 und
250 g auf Abschnitt 364
500 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	Abschnitte		
			TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	12	212	112	512
3-6 J.	25	13	213	113	513
3-6 J.	50	14	214	114	514
6-10 J.	je 50	13 u. 14	213 u. 214	113 u. 114	513 u. 514
10-20 J.	je 50	14-16	214-216	114-116	514-516
über 20 J.	je 50	14 u. 15	214 u. 215	114 u. 115	514 u. 515

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 2. Kategorie
Schwerarbeiter 3. Kategorie

Werdende und stillende Mütter

je 50 g auf Abschnitt 267-270
je 50 g auf Abschnitt 367-369 und
100 g auf Abschnitt 370
60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 7. August 1948.

Kreisernährungsamt.

Spinnstoffbewirtschaftung

Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Landeswirtschaftsamt — vom 26. Juli 1948.

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Ausgabe von Bezugsrechten für Spinnstoffwaren v. 7. Juli 1948 wird in Ergänzung der Anordnung des Landeswirtschaftsamts vom 10. Juli 1948 für das Gebiet des Landes Württemberg-Hohenzollern mit sofortiger Wirkung bestimmt:

1. Die Landratsämter — Wirtschaftsämter — erhalten für das zweite Halbjahr 1948 ein Kontingent an Textil-Punktmarken in Höhe von vorläufig etwa 5 Punkten je Kopf der Bevölkerung. Die Umsiedlungsämter erhalten für den gleichen Zeitraum über den Staatskommissar für die Umsiedlung ein Textil-Punktmarken-Kontingent in Höhe von 25 Punkten für jeden Ausgewiesenen. Die in der Anordnung des Landeswirtschaftsamts vom 10. Juli 1948 festgelegte Ausgabe von zehn Zusatzpunkten an jeden Ausgewiesenen wird hiervon nicht berührt.

2. Die Textil-Punktmarken werden in folgenden Werten ausgegeben: 1 Punkt, 2 Punkte, 5 Punkte, 10 Punkte, 20 Punkte, 50 Punkte. Sie gelten im gesamten Gebiet von Württemberg-Hohenzollern, jedoch nicht

im Kreis Lindau. Die Geltungsdauer wird vorläufig nicht begrenzt.

3. Das Textil-Punktmarken-Kontingent der Wirtschaftsämter und Umsiedlungsämter ist zur Beseitigung besonderer Notstände zur zusätzlichen Versorgung von Heimkehrern, Kriegsverwundeten, Fliegergeschädigten usw., zur Erleichterung des Bezugs von Spinnstoffwaren mit hohem Punktwert laut Beil. und für ähnl. Zwecke bestimmt. Außerdem sind aus diesem Kontingent an alle ab 1. 8. 1948 neu zum Kreis der Versorgungsberechtigten hinzukommenden Personen (Geburten, Heimkehrer aus Gefangenschaft, Zuzüge aus andern Ländern oder Zonen usw.) 20 Punkte an Stelle der auf die Lebensmittelkarte Juli erfolgten Punktzuteilung auszugeben. Zum Bezug von Berufsanzügen, Berufsjacken, Berufshosen und Spezial-Arbeitskleidung dürfen Textil-Punktmarken nicht ausgegeben werden.

4. Soweit die in Ziffer 3. Absatz 1 bezeichneten Fälle vorliegen, kann der Versorgungsberechtigte die zum Bezug der benötigten Spinnstoffwaren erforderlichen Punkte auf Grund eines in der bisher üblichen Form gestellten Spinnstoffantrags über die zuständige Ausgabestelle (bisher Bezugscheinausgabestelle) in Form von Textil-Punktmarken nach Maßgabe des ver-

Ausgabe von Margarine für Monat Juli

Normalverbraucher und TSV. in Brot aller Altersklassen erhalten als Zusatzration für den Monat Juli 1948 250 g Margarine und zwar:

Von 0-6 Jahren auf Abschnitt 26 bzw. 126, über 6 Jahren auf So.-Abschnitt 27 bzw. 148 der Juli-Lebensmittelkarten.

Die Ausgabe kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhändler innerhalb Orts erfolgen.

Ausgabe von Butter für Monat August

Normalverbraucher und TSV. in Brot aller Altersklassen sowie Zulagenempfänger erhalten Butter und zwar:

Von 0-6 Jahren 125 g auf Abschnitt 39 bzw. 139,

über 6 Jahren 75 g auf Abschnitt 39 bzw. 139 und 50 g auf Kleinabschnitte.

Schwerarbeiter 1. Kat. 40 g auf Abschn. 155
Schwerarbeiter 2. Kat. 100 g auf Abschn. 252
Schwerarbeiter 3. Kat. 170 g auf Abschn. 359
Werd. u. still. Mütter 75 g auf Abschn. 902 der August-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.

Käse für Monat August

Normalverbraucher und TSV. in Brot erhalten für Monat August 1948 Käse und zwar:

Von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 36 bzw. 136,

über 10 Jahren 125 g auf Abschnitt 36 bzw. 136,

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g

Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt e und i

der August-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, dem Kleinhandel sofort die erforderlichen Bezugscheine auf Grund der im Monat Juli durchgeführten Vorbestellung „Käse“ auszustellen. Eine besondere Weisung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht.

Zucker für Monat August

Für Monat August 1948 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen Zucker und zwar:

Von 0-3 Jahren 1750 g
von 3-6 Jahren 1250 g
von 6-20 Jahren 1150 g
über 20 Jahren 900 g

auf die Abschnitte 46, 146, 246, 346, 446, 546, 646 und 746

Ferner sämtliche Verbrauchergruppen über 6 Jahre 100 g auf Kleinabschnitte.

Schwerarbeiter 1. Kat. 100 g auf Abschn. 197

Schwerarbeiter 2. Kat. 200 g auf Abschn. 297

Schwerarbeiter 3. Kat. 450 g auf Abschn. 397

Werd. u. still. Mütter 450 g auf Abschn. 913 der August-Lebensmittel- u. -Zulagekarten

Calw, 7. August 1948.

Kreisernährungsamt.

Kraftfahrer!

Wenn der LKW nicht für die Personenbeförderung zugelassen ist, dürfen auf der Ladefläche nur 8 Personen mitgenommen werden. Achtet darauf und bringt keine Menschen in Gefahr!

fügbaren Punktmarken-Kontingents erhalten. Die Ausgabe von Bezugscheinen für Spinnstoffwaren entfällt ab 1. August 1948. Die dem Versorgungsberechtigten zugeteilten Textil-Punktmarken berechtigen zum Bezug der beantragten Spinnstoffwaren im

gesamten Gebiet von Württemberg-Hohenzollern, unter der Voraussetzung, daß der beantragte Artikel vorrätig ist.

5. Die einem Versorgungsberechtigten zugeordneten Textil-Punktmarken sind auf seiner Personalkarte einzutragen, wobei der beantragte Artikel zu vermerken ist.

Heizkohleversorgung für die Wintermonate 1948/49

An alle Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Kinderheime sowie an die Industriebetriebe (nicht Direktbezieher), Gärtnereien und größere Handwerksbetriebe (ab 10 Arbeiter) des Kreises Calw.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß alle während der Sommermonate zugewiesenen Brennstoffmengen bis zum Eintritt der Heizperiode (Anfang November) zu horten sind. Die Herren Verwalter und Betriebsführer werden gebeten, die Hortung persönlich zu überwachen, da nach Weisungen des Wirtschaftsministeriums mit größeren Kohlenlieferungen in den Wintermonaten 1948/49 nicht zu rechnen ist. Vor allem kann nach den bisherigen Unterlagen das in diesem Jahr weniger zugewiesene Holz durch Kohle leider nicht ersetzt werden. Krankenhäuser u.ä. Anstalten werden von dieser Anordnung nicht berührt, sofern es sich um Küchenkohlen oder Kohlen für Wasch- und Sterilisationszwecke handelt.

Industriebetriebe, die Kohlen für die laufende Produktion erhalten, werden von dieser Anordnung ebenfalls nicht berührt.

Ärzte, Dentisten, Gemeindegewerkschaften und Hebammen erhalten noch im Laufe der Sommer- und Herbstmonate nach zu erwartenden Weisungen des Wirtschaftsministeriums Heizungskohlen zugeteilt.

Die Festlegung der einzelnen Innungen und die Zuteilung an Handwerksbetriebe (unter 10 Arbeiter) in Stadt- und möglicherweise auch in Landgemeinden erfolgt erst nach Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Wirtschaftsministerium — Referat Kohle — Tübingen und der Handwerkskammer in Reutlingen.

Es wird gebeten, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Besprechung von telefonischen und schriftlichen Anfragen abzusehen!

Kreiswirtschaftsamt Calw
— Referat Kohle —

Petroleumzuteilung — Markenrücklauf

An alle Bürgermeisterämter und Petroleum-Kleinverteiler.

Die in jedem Quartal an die Bürgermeisterämter zur Verteilung kommenden Petroleummarken sind von dort aus den einzelnen Petroleum-Verkaufsstellen, je nach Größe des Kontingents, zuzuteilen.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die Aufteilung der Marken an die einzelnen Verbrauchergruppen jeweils umgehend nach dem vom Kreiswirtschaftsamt mitgesandten Vordruck zurückzumelden!

Die Petroleum-Kleinverteiler werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, die Petroleum-Marken erst dann zur Ausstellung eines Händlerscheines an das Kreiswirtschaftsamt Calw einzusenden, wenn sie von der Firma Schlatterer, Calw, mit soviel Petroleum beliefert sind, daß sie — wie bei den übrigen bewirtschafteten Waren — für die verkaufte Petroleum-Menge einen Händlerschein erhalten können. Verfallene Marken des vorausgegangenen Quartals werden nicht mehr eingelöst.

Calw, 4. August 1948.

Kreiswirtschaftsamt Calw.

Ausgewiesenen-Ausweise

Der vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Calw ausgestellte Ausgewiesenen-Ausweis Nr. 25 776, ausgestellt für Otto Viebig, Rohrdorf, sowie der vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Hechingen ausgestellte Ausgewiesenen-Ausweis Nr. 2866, ausgestellt

Verkehrsteilnehmer!

Achtung auf die entlang der Straßen aufgestellten Verkehrszeichen; schützt dieselben vor Beschädigungen.

Die Verkehrszeichen sind nur für Euch aufgestellt.

für Adolf Götzner, Calw, sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Calw, 7. August 1948.

Landratsamt — Umsiedlungsamt.

Maul- und Klauenseuche

Vierte Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche hält in den benachbarten badischen Kreisen an.

Die in der dritten Bekanntmachung betr. Maul- und Klauenseuche vom 16. Juli 1948 (Amtsblatt Nr. 30 vom 23. Juli 1948) unter Ziffer 2 gegenüber den Kreisen Pforzheim und Karlsruhe getroffenen Abwehrmaßnahmen werden hiermit auf die Kreise Rastatt und Bühl ausgedehnt. Sämtliche Einfuhren von Klauentieren aus den Landkreisen Pforzheim, Karlsruhe, Rastatt und Bühl sind damit von einer besonderen Genehmigung durch das Landratsamt Calw abhängig. Die Genehmigung für beabsichtigte Einfuhren ist beim Landratsamt Calw vor dem Transportbeginn zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, daß Einfuhrgenehmigungen nur erteilt werden können, wenn zwingende Gründe vorliegen und Maßnahmen getroffen werden können, die eine Seuchengefahr ausschließen.

Die Tierbesitzer werden erneut auf ihre Pflicht, von verdächtigen Krankheitserscheinungen ohne jeden Verzug die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, hingewiesen. Ferner wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß durch den Erwerb von Fleisch aus Maul- und Klauenseuche-Schlachtungen, abgesehen von den bestehenden gesundheitlichen Gefahren, eine direkte oder indirekte Möglichkeit der Seuchenschleppung besteht. Es wird daher eindringlich davor gewarnt.

Zu widerhandlungen werden bestraft.
Calw, 10. August 1948.

Landratsamt.

Keuchhustenfälle sind anzeigepflichtig

Gehäuftes Auftreten von Keuchhusten in verschiedenen Ortschaften des Kreises macht es notwendig, in Erinnerung zu bringen, daß gemäß Verordnung betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. S. 1721) § 2 B Keuchhusten zu den anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten gehört.

Gemäß § 3 der gleichen Verordnung sind zur Anzeige innerhalb 24 Stunden verpflichtet:

1. Jeder Arzt, der die Krankheit, den Krankheitsverdacht oder die Ausscheidung von Krankheitserregern festgestellt hat.
2. Der Haushaltungsvorstand.
3. Jede mit der Pflege oder Behandlung des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person.
4. Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Verdacht oder Erkrankungsfall sich ereignet hat. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich beim zuständigen Bürgermeisteramt oder beim Gesundheitsamt erstattet werden.

Im Interesse der Verhinderung einer Weiterverbreitung der Krankheit müssen die gesundheitspolizeilichen Anordnungen bezüglich Isolierung der Erkrankten und Desinfektionsmaßnahmen unbedingt eingehalten werden. Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung sowie Unterlassung der Anzeige können mit empfindlichen Strafen geahndet werden.

Nagold, 3. August 1948.

Staatliches Gesundheitsamt.

2. Aufruf — Mähbindegarn 1948 2,6 kg Fasergarn/ha

Auf Grund der beim Bindegarnhandel eingereichten Vorbestellmarken wurden je ha als 1. Aufruf 1,4 kg Fasergarn und werden nunmehr als 2. Aufruf 2,6 kg Fasergarn ausgegeben. Es stehen somit für Arbeiten mit Bindemäher 4,0 kg Faserbindegarn je ha zur Verfügung. Weitere Aufrufe für Mähbindegarn erfolgen nicht.

Für Bindegarn aus diesen Aufrufen, welches bis zum 25. August 1948 beim Handel nicht abgeholt wird, verfällt der Bezugsanspruch und wird frei verkauft.

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag der Firma Guido Kleiner & Co. in Calw auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Uhren u. Schmuck sowie Porzellan und keram. Waren in einem ca. 12 qm großen Verkaufsraum im Erdgeschoß des Hauses Lederstraße 4 in Calw wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 2. August 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 2. August 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag des Gärtners Hans Schickert in Neuenbürg auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Gemüse, Blumen und Staudenpflanzen sowie Sämereien in einem kleinen Verkaufsraum der Kaffeebar Vester in Neuenbürg, Wildbader Straße 23, wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 2. August 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Landwirtschaftsministerium in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 2. August 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag des Elektro-Ingenieurs Hermann Jungermann in Unterreichenbach auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Rundfunkgeräte und Einzelteile, sowie Elektrogeräte und elektrische Werkzeuge in räumlichem Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb in Unterreichenbach, Landhausstraße 10, wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 3. August 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 3. August 1948.

Landratsamt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Eintragung vom 30. Juli 1948. HR. A. 433. Paul Scharf (Großhandlung in Uhren, Furnituren, Gold- und Silberwaren). Ort der Zweigniederlassung: Wildbad (Hohenlohestr. 27). Inhaber: Artur Kirsch, Kaufmann in Wildbad. Die Angaben in () ohne Gewähr.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.